

25.01.2022

Neudruck

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

zu dem „**Gesetz zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung**“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/15478
Beschlussempfehlung des Ausschusses für Digitalisierung und Innovation
Drucksache 17/16307

Die Fraktion der CDU und die Fraktion der FDP beantragen, den Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung“ (Drucksache 17/15478) wie folgt zu ändern:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Änderungsbefehl Nummer 3 werden die folgenden Änderungsbefehle Nummer 4 und 5 eingefügt:

„4. Dem § 7a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Landesregierung stellt das E-Rechnungsportal NRW für das Land Nordrhein-Westfalen bereit.“.
 5. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „öffentlich elektronisch“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das für Digitalisierung zuständige Ministerium stellt das Portal „Beteiligung NRW“ für das Land Nordrhein-Westfalen bereit. Die Behörden des Landes sollen das Portal „Beteiligung NRW“ für die Durchführung elektronischer Beteiligungsverfahren und die elektronische Bekanntgabe der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligungen nutzen. Gemeinden und Gemeindeverbände können das

Datum des Originals: 25.01.2022/Ausgegeben: 27.01.2022 (25.01.2022)

Portal „Beteiligung NRW“ für die Durchführung elektronischer Beteiligungsverfahren und die elektronische Bekanntgabe der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligungen nutzen.“.

- b) Die bisherigen Änderungsbefehle Nummer 4 und 5 werden die Änderungsbefehle Nummer 6 und 7.
- c) Der bisherige Änderungsbefehl Nummer 6 wird Änderungsbefehl Nummer 8 und wie folgt gefasst:

„8. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Ausgestaltung des elektronischen Rechnungverkehrs sowie Ausgestaltung und Nutzung von E-Rechnungsportal NRW nach § 7a insbesondere hinsichtlich

- a) der Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung, und zwar insbesondere auf die von den elektronischen Rechnungen zu erfüllenden Voraussetzungen, den Schutz personenbezogener Daten, das zu verwendende Rechnungsdatenmodell sowie auf die Verbindlichkeit der elektronischen Form,
- b) Ausnahmen für sicherheitsspezifische Aufträge im Sinne des § 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und
- c) Betrieb und Pflege von E-Rechnungsportal NRW sowie Verarbeitung personenbezogener Daten im E-Rechnungsportal NRW,“.

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. die Ausgestaltung und Nutzung des Portals „Beteiligung NRW“ nach § 18 Absatz 3 insbesondere hinsichtlich

- a) Betrieb und Pflege sowie
- b) Verarbeitung personenbezogener Daten,“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „§ 4“ eingefügt.

bb) In Nummer 10 wird das Wort „für“ gestrichen.“.

- d) Der bisherige Änderungsbefehl Nummer 7 wird Änderungsbefehl Nummer 9 und wie folgt geändert:

„9. § 25a wird wie folgt gefasst:

**„§ 25a
Experimentierklausel**

(1) Zur Erprobung digitaler Formen der Aufgabenerledigung in der Verwaltung und zur Fortentwicklung des E-Governments wird die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde ermächtigt, im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik und dem für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung sachlich oder räumlich begrenzte Ausnahmen von der Anwendung folgender landesrechtlicher Vorschriften für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren, der einmalig für einen Zeitraum von höchstens zwei weiteren Jahren durch Rechtsverordnung verlängert werden kann, zuzulassen:

1. Zuständigkeits- und Formvorschriften gemäß §§ 3, 3a, 33, 34, 37 Absatz 2 bis 5, §§ 41, 57, 64 und 69 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen,
2. § 5 Absatz 4 bis 7, §§ 5a und 10 Absatz 2 des Landeszustellungsgesetzes vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94) in der jeweils geltenden Fassung und
3. sonstige Zuständigkeits- und Formvorschriften in Fachgesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

(2) Gemeinden und Gemeindeverbände können bei der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde Anträge auf eine Entscheidung über eine Erprobung im Sinne des Absatzes 1 stellen. Die Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände nach § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 können stellvertretend für mehrere ihrer Mitglieder einen gemeinsamen Antrag stellen. Die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde informiert die Beauftragte oder den Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik und das für Inneres zuständige Ministerium unverzüglich über den Eingang eines Antrags. Beabsichtigt die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde die teilweise oder gänzliche Ablehnung des Antrags, so hat sie vor der Ablehnung den IT-Kooperationsrat Nordrhein-Westfalen unter Darlegung der wesentlichen Erwägungen zu informieren. Die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde hat über den Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrags zu entscheiden.

(3) Sofern die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde Ausnahmen von der Anwendung landesrechtlicher Vorschriften nach Absatz 1 zugelassen hat, hat sie die Wirkungen zu evaluieren und den IT-Kooperationsrat über die Ergebnisse spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweils zugelassenen Zeitraums zu unterrichten.

(4) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über zugelassene Ausnahmen nach Absatz 1, Ablehnungen nach Absatz 2 und Evaluationen nach Absatz 3.“.“.

e) Der bisherige Änderungsbefehl Nummer 8 wird Änderungsbefehl Nummer 10.

2. In Artikel 9 werden in der Eingangsformel die Angabe „§ 38 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 40 Satz 1 Nummer 2“, die Angabe „22“ durch die Angabe „23“ und das Wort „eingefügt“ durch das Wort „geändert“ ersetzt.

3. In Artikel 15 werden im Eingangssatz die Wörter „4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193)“ durch die Wörter „1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)“ ersetzt.
4. In Artikel 34 wird im Eingangssatz die Angabe „24. März 2021 (GV. NRW. S. 349)“ durch die Angabe „20. Dezember 2021 (GV. NRW. 2022 S. [einfügen: Seitenzahl der Fundstelle der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Tierseuchenbekämpfungsverordnung vom 20. Dezember 2021])“ ersetzt.
5. In Artikel 45 wird im Eingangssatz inklusive Änderungsbefehl die Angabe „24. August 2021 (GV. NRW. S. 1044)“ durch die Angabe „22. Dezember 2021 (GV. NRW. 2022 S. 2)“ ersetzt.
6. In Artikel 47 werden im Eingangssatz inklusive Änderungsbefehl die Wörter „Gesetz vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 894)“ durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) und Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346)“ ersetzt.
7. In Artikel 49 wird im Eingangssatz die Angabe „1. Juni 2021 (GV. NRW. S. 690)“ durch die Angabe „17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1465)“ ersetzt.
8. In Artikel 58 wird im Eingangssatz inklusive Änderungsbefehl die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
9. In Artikel 60 werden in der Eingangsformel die Wörter „§ 20 des Landesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 18 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 760) geändert und neu gefasst worden ist,“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 des Landesreisekostengesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367)“ ersetzt.
10. In Artikel 75 werden im Eingangssatz die Wörter „5 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086)“ durch die Wörter „6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1466)“ ersetzt.
11. In Artikel 85 wird in Änderungsbefehl Nummer 2 die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.
12. In Artikel 92 wird in dem Eingangssatz nach dem Wort „zuletzt“ das Wort „geändert“ gestrichen.

Begründung

Zu Nummer 1 (Artikel 1)

Zu Buchstabe a)

Zum E-Rechnungsportal NRW:

Die Landesregierung hat im Jahr 2020 das E-Rechnungsportal NRW in Betrieb genommen und damit einen weiteren Grundbaustein für die Verwaltungsdigitalisierung geschaffen. Das E-Rechnungsportal NRW soll gesetzlich verankert werden, insbesondere auch um mit der Rechtsverordnungsermächtigung in § 23 EGovG NRW die datenschutzrechtlichen Aspekte leichter regeln zu können.

Das E-Rechnungsportal NRW ist das zentrale Eingangsportale für E-Rechnungen für die Landesverwaltung in Nordrhein-Westfalen. Es nimmt die E-Rechnung an und prüft sie formal auf Einhaltung des Standards XRechnung sowie in Hinblick auf Virenfreiheit aller zugehöriger Dateien. Im Erfolgsfall wird die E-Rechnung in das Abholungspostfach des Rechnungsempfängers zugestellt. Andernfalls wird der Rechnungssteller informiert. Die inhaltliche Prüfung und Bearbeitung der Rechnung bis zur Zahlungsanweisung geschieht beim Rechnungsempfänger.

Zum Portal „Beteiligung NRW“:

Die digitale Öffentlichkeitsbeteiligung ist ein wichtiges Element bei politischen Entscheidungsfindungsprozessen und leistet einen bedeutsamen Beitrag zu transparentem Regierungs- und Verwaltungshandeln. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat sich im Rahmen ihrer „Strategie für das digitale Nordrhein-Westfalen“ (Digitalstrategie NRW) zum Ziel gesetzt, die Qualität der digitalen Öffentlichkeitsbeteiligung zu verbessern, die Anzahl der Angebote zu erhöhen und allen Bürgerinnen und Bürgern den Einstieg in die Beteiligungsangebote der Verwaltung zu vereinfachen. Sie hat hierfür ein zentrales Portal für Öffentlichkeitsbeteiligung aufgebaut, das unter www.beteiligung.nrw.de zu erreichen ist. Das Portal beruht auf einer Software aus dem Freistaat Sachsen, die das Land NRW und der Freistaat Sachsen im Rahmen einer länderübergreifenden Verwaltungskooperation gemeinsam zum Zwecke der digitalen Öffentlichkeitsbeteiligung nutzen und arbeitsteilig weiterentwickeln.

Das Portal „Beteiligung NRW“ wurde seit Frühjahr 2021 sowohl auf kommunaler als auch auf Landesebene erfolgreich pilotiert. Aufbauend auf den gesammelten Erfahrungen aus der Pilotierung ist im nächsten Schritt die Inbetriebnahme und der landesweite Rollout des Portals „Beteiligung NRW“ geplant. Das Portal soll allen Behörden der Landesverwaltung sowie den Kommunen und Kreisen in Nordrhein-Westfalen zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Um sicherzustellen, dass das Portal „Beteiligung NRW“ in hohem Maße genutzt wird und ein zentraler attraktiver Anlaufpunkt für Bürgerinnen und Bürger, die sich über Verwaltungshandeln informieren wollen, wird, soll es gesetzlich im neuen § 18 Abs. 3 EGovG NRW verankert werden. Die Behörden des Landes werden grundsätzlich verpflichtet, ihre elektronischen Beteiligungsverfahren sowie die in § 18 Abs. 2 S. 2 EGovG NRW vorgeschriebene Bekanntgabe der Ergebnisse von Öffentlichkeitsbeteiligungen über das Portal „Beteiligung NRW“ abzuwickeln. Im Einzelfall sind begründete Ausnahmen möglich (Soll-Vorschrift). Eine begründete Ausnahme ist derzeit z.B. ein Bestandsschutz für bestehende Verfahren (z.B. Verfahren nach PlanSiG). Dieser Bestandsschutz besteht bis höchstens 31.12.2025 fort, d.h. bis zum Abschluss der Digitalisierung der Landesverwaltung (vgl. § 12 Abs. 1 EGovG NRW). Die Nutzungspflicht für Behörden des Landes kann beispielsweise auch entfallen, wenn das Portal

„Beteiligung NRW“ (noch) nicht alle erforderlichen Funktionalitäten für das konkrete geplante elektronische Beteiligungsverfahren aufweist. Dass die Ergebnisse einer elektronischen Beteiligung auch auf elektronischem Wege zu veröffentlichen sind, ist im Sinne der Verwaltungsmodernisierung denklogisch, sollte aber klargelegt werden.

Die Nutzungspflicht für Behörden des Landes stellt zudem sicher, dass vielfältige Themen und Verfahren auf dem Portal zu finden sind und diese für die Bürgerinnen und Bürger einfach zugänglich sind. Dadurch nehmen mehr Bürgerinnen und Bürger an Öffentlichkeitsbeteiligungen teil und die Beiträge zu politischen Entscheidungsfindungsprozessen werden zahlreicher und bilden einen größeren Querschnitt der Bevölkerung ab. Dies steigert die Qualität der partizipativen Teilhabe an demokratischen Entscheidungsprozessen.

§ 18 Abs. 3 EGovG NRW begründet keine Verpflichtung, in jedem Fall eine elektronische Beteiligung durchzuführen. Wenn aber eine elektronische Beteiligung durchgeführt werden soll, soll diese grundsätzlich über das Portal „Beteiligung NRW“ erfolgen.

§ 18 Abs. 3 S. 3 EGovG NRW stellt klar, dass auch die Kommunen das Portal „Beteiligung NRW“ nutzen können. Eine Nutzungsverpflichtung besteht für sie aber nicht.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Nummerierung.

Zu Buchstabe c)

Für beide Portale, die nach Nummer 1 im EGovG NRW festgeschrieben werden sollen, werden Verordnungsermächtigungen geschaffen bzw. ausgebaut, um die gesetzliche Regelung konkretisieren zu können.

Für die E-Rechnung bestand schon eine Verordnungsermächtigung in § 23 Abs. 1 Nr. 2 EGovG NRW, von der die Landesregierung auch bereits Gebrauch gemacht hat. Die E-Rechnungsverordnung vom 13. August 2019 (GV. NRW. S. 538) ist bereits in Kraft. Die Verordnungsermächtigung wird aber hinsichtlich des E-Rechnungsportals NRW erweitert.

Ergänzend zu der Änderung des § 18 Abs. 3 EGovG NRW wird mit § 23 Abs. 1 Nr. 3a EGovG NRW eine Verordnungsermächtigung zum Portal „Beteiligung NRW“ geschaffen, um die konkrete Ausgestaltung des Portals zu regeln. In der Verordnung sollten vor allem die Ausgestaltung und Nutzung des Portals, insbesondere hinsichtlich Betrieb und Pflege sowie die Verarbeitung personenbezogener Daten, geregelt werden. Hierzu gehören beispielsweise auch Aspekte wie die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für die verarbeiteten Daten, Löschfristen, Funktionen und Umfang der über das Portal abgewickelten Beteiligungen.

Zu Buchstabe d)

Der neue § 25a Absatz 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen - EGovG NRW) stellt klar, dass die Legislative frühzeitig einzubinden und bei allen Verfahrensständen in Kenntnis zu versetzen ist.

Zu Buchstabe e)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Nummerierung.

Zu Nummer 2 bis 7, 9 und 10 (Artikel 9, 15, 34, 45, 47, 49, 60, 75)

Der Gesetzentwurf nimmt teilweise auf Gesetze und Verordnungen Bezug, die seit der Einbringung beim Landtag im Rahmen anderer Gesetzgebungsvorhaben geändert worden sind. Daher müssen die betroffenen Verweise im Gesetzentwurf aktualisiert werden.

Zu Nummer 8, 11 und 12 (Artikel 58, 85, 92)

Es handelt sich um die Korrektur kleinerer redaktioneller Versehen.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Thorsten Schick
Florian Braun

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Marcel Hafke
Rainer Matheisen

und Fraktion